

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2006/048
	Status:	öffentlich
TOP: 12	AZ:	
	Datum:	09.03.2006
Widmung der Straße "Lindenbuschring"		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Frau Klein-Ridder	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	22.03.2006	Umwelt- und Planungsausschuss
	05.04.2006	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplan WE 8b „Lindenbuschring“ im Ortsteil Weseke gelegenen Erschließungsanlagen

- **„Lindenbuschring östlich der Klünstraße einschließlich der 10 öffentlichen Parkplätze im südlich gelegenen Grünstreifen“**,
(wie im beigefügten Lageplan schwarz dargestellt) und
- **der Verbindungsweg zwischen den Straßen:
„Lindenbuschring Stichstraße und Holthausener Straße“**,
(wie im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt)

wurden durch die Stadt Borken endgültig hergestellt. Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW).

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straßen gehören (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die Straße

„Lindenbuschring östlich der Klünstraße einschließlich der 10 öffentlichen Parkplätze im südlich gelegenen Grünstreifen“
(wie im beigefügten Lageplan schwarz dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der **Verbindungsweg zwischen den Straßen:**

„Lindenbuschring Stichstraße und Holthausener Straße“,
(wie im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Verbindungsweg, bei dem die Belange des Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße und des Weges ist die Stadt Borken.

Anlagen:

Anlage 01_Lageplan